

Hallen = Ordnung

für

die Stadt Düsseldorf.

Uebersicht des Inhaltes.

Erster Abschnitt:	
Vom Schlachten	Art. 1 — 11
Zweiter Abschnitt:	
Vom Verkauf des Fleisches	12 — 21
Dritter Abschnitt:	
Von den Standplätzen	22 — 25
Vierter Abschnitt:	
Strafen	26 und 27.

Auf den Grund:
des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. (Gesetzsammlung S. 147.);
des Regulativs über den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen vom 28. April 1824. (Gesetzsammlung S. 125 und Amtsbl. S. 489); der Regierungs-Befehle über den Fleischverkauf vom 18. Juli 1823. (Amtsbl. S. 374) und vom 12. Mai 1826. (Amtsbl. S. 266.);

sodann der älteren hiesigen Hallen-Ordnungen vom 9. April 1706 und vom 2. September 1774;

wird über das Schlachten des Viehes und über den Verkauf des geschlachteten Fleisches für die Stadt Düsseldorf folgendes hierdurch festgesetzt.

Erster Abschnitt.

Vom Schlachten.

Art. 1.

Keinerlei großes oder kleines Schlachtvieh, Schweine allein vorläufig ausgenommen, darf inner-

halb der Stadt und Neustadt Düsseldorf anders, als in einer der beiden städtischen Schlachthallen geschlachtet werden.

Art. 2.

Die Schlachthallen sind den Metzgeru der Stadt und Neustadt, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

Art. 3.

Der städtische Hallenmeister hat die Aufsicht über die Schlachthallen, und die Metzger haben sich, vorbehaltlich ihrer bei dem Oberbürgermeister anzubringenden Beschwerden, seinen Anordnungen zu fügen. Insbesondere hat derselbe für die gehörige Reinigung der Hallen durch die Hallendiener zu sorgen. Ein Hallendiener wird beständig anwesend seyn.

Art. 4.

Gleich nach der Abschachtung wird das Fleisch durch den Hallenmeister, auf die von dem Metzger ihm zu machende Anzeige, besichtigt. Nur auf seine ausdrückliche Erklärung, daß dasselbe vollkommen gesund sey, darf es um zur Nahrung zu dienen aus der Schlachthalle gebracht werden; erklärt er es dagegen für ungesund, so muß es, nach seiner Bestimmung, entweder verscharrt, oder in den Rhein geworfen werden.

Will sich ein Metzger bei der Erklärung des Hallenmeisters nicht beruhigen, so macht letzterer davon dem Polizey-Inspektor die Anzeige, welcher mit dem Kreis-Physikus eine schriftliche Besichtigungs-Verhandlung aufnimmt, und danach entscheidet.

Art. 5.

Die in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Vorschriften finden auch auf das Schlachten der

Schweine, welches den Metzger in ihren Häusern erlaubt ist, und zwar aus eben diesem Grunde die strengste Anwendung.

Art. 6.

Kein Kalb, welches noch nicht 14 Tage alt ist, und mit Ausnahme des Kopfes und Gehänges nicht wenigstens 36 Pfund wiegt, darf geschlachtet werden.

Art. 7.

Dem Hallenmeister haben die Metzger für die vorerwähnte Besichtigung:

eines Ochsen, einer Kuh oder eines

Schweines

eines kleineren Stück Viehes aller Art — 1 Sgr. 3 Pf. = $7\frac{1}{2}$ =

gleich nach der Abschachtung zu entrichten.

Art. 8.

Die Hallendiener erhalten, der bestehenden Observanz gemäß, für die ihnen obliegenden Dienstleistungen das Blut der geschlachteten Thiere.

Art. 9.

Bei dem Führen des Viehes nach der Schlachthalle muß die möglichste Vorsicht angewendet werden, damit dasselbe nicht loskomme. Die Metzger haben sich dieserhalb in den einzelnen Fällen nach den Anordnungen der Polizen-Behörde zu achten.

Art. 10.

Weder großes noch kleines Vieh darf mit Hunden geheßt werden, auch nicht wenn die Hunde an Stricken geführt sind.

Art. 11.

Das Schlachten muß nach hergebrachter Weise und Ordnung geschehen und die Thiere dürfen in keiner Art gemartert werden.

Zweiter Abschnitt.

Vom Verkaufe des Fleisches.

Art. 12.

Da bei der Vergrößerung der hiesigen Stadt und bei der hierdurch vermehrten Anzahl der Metzger die zwei städtischen Schlachthallen nicht mehr, wie früherhin, den nöthigen Raum zu dem Schlachten und zugleich zu dem Verkaufen darbieten, auch dieselben von den neu erbauten Stadtvierteln zu weit entfernt liegen um wieder als Verkaufshallen benutzt werden zu können, gleichwohl aber die Wiedereinrichtung einer öffentlichen Fleisch-Verkaufshalle als dringendes Bedürfniß erscheint; so soll künftig und zwar vom 1. Oktober dieses Jahres an, in dem zu diesem Zwecke von Seite der Stadt angekauften Theile des Residenz-Gebäudes eine solche Fleisch-Verkaufshalle bestehen.

Art. 13.

Würste allein ausgenommen, darf frisches Fleisch aller Art, namentlich auch Schweinefleisch, nur in der eben erwähnten Halle zum Verkaufe niedergelegt und ausgestellt und verkauft werden.

Solchen Fleisches dürfen die Metzger der Stadt und Neustadt in ihren Häusern mehr und anderes nicht vorrätzig haben, als sie zu ihrem eigenen Verzehr, sodann an Schweinefleisch zur Befertigung der Würste, gebrauchen. Das nicht zu Würsten zu verarbeitende Schweinefleisch muß demnach gleich nach dem Schlachten entweder in die Verkaufshalle, oder in den Eiskeller gebracht werden.

Art. 14.

Auch den auswärtigen Metzgern ist das Feilhalten in der städtischen Fleisch-Verkaufshalle, jedoch nur während der Stunden und an den Tagen des städtischen Speisemarktes, gestattet.

Art. 15.

Das Hausiren mit Fleisch ist gänzlich untersagt; den hiesigen Metzgern bleibt es jedoch erlaubt, nach bisheriger Gewohnheit bei ihren Kunden in der Stadt und Neustadt nach deren Bedürfniß umfragen, und dieses denselben hiernächst in die Häuser bringen zu lassen.

Art. 16.

Die Fleisch-Verkaufshalle ist an den Wochentagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, im Winter aber, vom 1. October bis zum 31. März, bis Abends 7 Uhr und an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage bis 9 Uhr geöffnet, mit Ausnahme der Mittagsstunde zwischen 1 und 2 Uhr; sodann an Sonn- und Feiertagen des Morgens bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 Uhr an bis zu der angegebenen Abendzeit.

Art. 17.

In der Halle darf kein Verkäufer die zum Ein-kaufe kommenden Leute zu sich rufen um ihnen seine Waare vorzugsweise anzubieten.

Art. 18.

Das Fett mit Stechnadeln am Fleische zu befestigen, desgleichen das Fleisch mit dem Munde aufzublasen, ist verboten. Ungelaufenes oder verdorbenes Fleisch muß sogleich aus der Halle entfernt, und darf nicht verkauft werden.

Ihre Stände haben die Metzger sorgfältig rein zu halten, und namentlich die Tische, Hauklöße und Haken wenigstens dreimal in der Woche mit warmem Wasser sauber abzuwaschen.

Art. 19.

Jeder in der Verkaufshalle feil haltende Metzger muß mit gestempelter und richtiger Wage und mit solchem Gewichte versehen seyn, und nur hiernach

darf verkauft; ferner darf nur nach preussischem Gelde gehandelt, und mit keiner andern Scheidemünze als mit preussischer bezahlt werden.

Art. 20.

Das Mitbringen der Hunde in die Verkaufshalle ist den Metzgern ohne Ausnahme untersagt.

Art. 21.

Auch in der Verkaufshalle führt der städtische Hallenmeister die unmittelbare polizeyliche Aufsicht.

Derselbe sorgt für die Reinlichkeit der Eingänge und des mittleren Ganges.

Ein Hallendiener wird beständig anwesend seyn.

Dritter Abschnitt.

Von den Standplätzen.

Art. 22.

In der Schlachthalle sowohl, als in der Verkaufshalle, hat jeder hiesige Metzger seinen bestimmten Platz. Diese Plätze werden jedes Jahr durch einen städtischen Beamten verlooset, in der Art jedoch, daß an der Verloosung der besseren Plätze, wofür höhere Miethe bezahlt wird, nur diejenigen Metzger Theil nehmen, welche diese höhere Miethe entrichten.

Art. 23.

Die von den Metzgern an die Stadt zu entrichtende Miethe beträgt:

A. in der Schlachthalle,

- | | | | | |
|---|----|-----|---|-----|
| 1) für jeden Metzger, welcher wöchentlich 2 Stücke Vieh oder mehr schlachtet, monatlich | 15 | Sg. | — | Pf. |
| 2) für jeden, welcher wöchentlich 1 Stück Vieh schlachtet, monatlich | 10 | = | — | = |
| 3) für jeden, welcher weniger schlachtet, monatlich | 7 | = | 6 | = |

B. in der Verkaufshalle,

- | | |
|---|-----------------|
| 1) für einen großen Stand von 10 Fuß Breite, | |
| a) monatlich | 1 Thlr. 15 Sgr. |
| b) täglich | — = 4 " |
| 2) für einen kleinen Stand
von 5 Fuß Breite, | |
| a) monatlich | — = 25 " |
| b) täglich | — = 2 " |

Art. 24.

Die Monatsmiethe wird an den Stadttrentmeister, entweder für mehrere Monate im Voraus, oder doch spätestens bis zum 15. des betreffenden Monats, bezahlt, und von demselben, wenn sie bis dahin nicht berichtet ist, auf den Grund einer von dem Oberbürgermeister executorisch erklärten Hebeliste auf dem Steuerwege beigetrieben. Der Hallenmeister übergibt zu diesem Ende am 5. eines jeden Monats dem Oberbürgermeister das Verzeichniß der ohne Marktschein in der Halle feil haltenden Mehger.

Art. 25.

Die Tagesmiethe wird an die Declarations-Empfänger der Mahl- und Schlachtsteuer bezahlt, und die Bezahlenden erhalten dafür einen gewöhnlichen Marktschein, gegen dessen Ablieferung der Hallenmeister, oder in dessen Abwesenheit der Hallendiener, ihnen eine Stelle, insofern eine solche noch offen ist, anweist.

Ist keine Stelle mehr offen, und wollen die betreffenden Mehger nicht in dem Hofe der Verkaufshalle feil halten, so bezahlt ihnen der Hallenmeister gegen Aushändigung des Marktscheines das dafür entrichtete Geld zurück.

Vierter Abschnitt.

Strafen.

Art. 26.

Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Hal-

3)

len-Ordnung werden in allen Fällen, wo nach allgemeinen Gesetzen nicht eine höhere Strafe, und namentlich nicht die Strafe der Gewerbesteuer-Konvention eintritt, mit der gewöhnlichen Polizey-Strafe von 1 bis zu 5 Thalern geahndet, und zu dem Ende von dem Polizey-Inspektor bei dem Polizey-Gerichte anhängig gemacht.

In den Fällen der Artikel 6. 13. und 15. findet außerdem die Konfiskation des ergriffenen Fleisches zum Besten der hiesigen Armen Statt.

Art. 27.

Straffällige, welche bei verwirkter einfacher Polizey-Strafe auf die Erinnerung des Oberbürgermeisters oder des Polizey-Inspektors den von denselben bestimmten Strafbetrag binnen 3 Tagen freiwillig an die Hauptkasse der Central-Armen-Verwaltung entrichten und die Quittung vorlegen, sollen nicht gerichtlich belangt werden.

Düsseldorf den 16. März 1827.

(L. S.)

Der Oberbürgermeister
Alüber.

Gesehen und genehmigt:

Düsseldorf den 4. Juni 1827.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
Wislinger.